Abweichungen des EEG-Gesetzesentwurfs der Bundesregierung und der Zwischenergebnisse des EEG-Erfahrungsberichts 2014, beauftragt vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Stromerzeugung aus **Biomasse**, beauftragt vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, durgeführt vom Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ)

EEG-Entwurf	DBFZ	FvB Vorschläge
Absenkung der EEG-Vergütung um ca. 35 Prozent, keine Differenzierung nach Einsatzstoffen	Vergütungshöhe des EEG 2012 ist notwendiges Minimum; Differenzierung nach Einsatzstoffen unbedingt beibehalten	Beibehaltung der Vergütung, wenn mindestens 60% Rest- & Abfallstoffe eingesetzt und ökologische Anforderungen erfüllt werden
Ausbaudeckel von 100 MW installierter Leistung	Kein Ausbaudeckel sinnvoll, da erwarteter Zubau auf Basis des EEG 2012 ohnehin nur bei 70 bis 110 MW Bemessungsleistung liegt und weniger für die Branche existenzgefährdend wäre	Erhöhung des Deckels auf 300 MW Bemessungsleistung
Abschaffung der Vergütung für Biomethaneinsatz	Beibehaltung der Vergütung für Biomethaneinsatz, da sinnvoll für Anlagen im urbanen Raum	Wie DBFZ  Höchstens leichtes Absenken der Vergütung für Biomethaneinsatz
Strom für Anlagenbetrieb wird bei Neuanlagen anteilig, die Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs vollständig mit EEG-Umlage belastet	Vollständige Befreiung des Stroms für den Anlagenbetrieb und den landwirtschaftlichen Betrieb	Wie DBFZ  Zumindest Gleichstellung mit Eigenverbrauch

Stromerzeugung aus **Geothermie**, durchgeführt von der Technischen Universität Hamburg-Harburg, Institut für Umwelttechnik und Energiewirtschaft

Kabinettsbeschluss	Wissenschaftliche Ergebnisse Zwischenbericht IIb Tiefengeothermie	WfG Vorschläge
§ 26 Punkt 5. Degression ab 2018 bei 5%	Aussetzen der Degression bis zu einem installierten Zubau von 100- 120 MW (S.66)	Aussetzen der Degression bis Zubau 500 MW oder Degression ab 2018 von 1% (Zweiteres wird nach aussen getragen)
Wegfall Technologiebonus 5ct	Technologiebonus Wegfall erst ab installiertem Zubau von 100-120 MW (S.66)	Kein Wegfall von Technologiebonus (wobei wir uns hier schon damit

		abgefunden haben)
§22 Rechtsanspruch für EEG-	Ab Zeitpunkt der Genehmigung des	Für Anlagen zur Erzeugung von
Vergütung ab	Gewinnungsbetriebsplans besteht	Strom aus
Stromeinspeisung	Rechtsanspruch auf	Geothermie besteht der
	Vergütungssätze nach EEG für 5	Anspruch auf
	Jahre (S.67)	finanzielle Förderung nach § 19
		Absatz 1 ab
		dem Zeitpunkt der
		Fertigstellung der ersten
		Tiefbohrung."

Stromerzeugung aus **Wasserkraft**, durchgeführt von dem Ingenieurbüro Foecksmühle, Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft IAEW, Institut für Strömungsmechanik und Hydraulische Strömungsmaschinen IHS und Fichtner Water & Transportation GmbH

CCC Controlled	Missonsobaftlisha Fuzabnisas	DDW Varaablä aa
EEG-Entwurf	Wissenschaftliche Ergebnisse	BDW Vorschläge
	Zwischenbericht IId Wasserkraft	
§ 26 (1) Nr. 1	Degression streichen, da Vergütung	Degression streichen
Degression ab 2016 bei 1%	nicht ausreichend für Anlagen < 500	
	kW und ökologische Anforderungen	
	Kosten weiter steigen lassen	
§ 38 (1) anzulegender Wert	Vergütung für Anlagen < 500 kW	Anpassung Vergütung für
12,52 ct/kWh für Anlagen <	nicht ausreichend – Erhöhung	Anlagen < 150 kW auf 18,7
500 kW	erforderlich	ct/kWh
	(Stromgestehungskosten 18,7	
	ct/kWh)	
Artikel 12: Neubauverbot für	§ 23 Absatz 5 EEG 2012 kann	Artikel 12 streichen
Querverbauungen in § 35	entfallen. Verschlechterungsverbot	
WHG aufnehmen	nach WHG verhindert Neubau an	
	sensiblen Standorten zuverlässig	